

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/4009**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	23.08.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	08.09.2021	Ö
Stadtrat	13.09.2021	Ö

Sicherung der vorhandenen Stützmauern Goethestraße; hier: Zustimmung einer außerplanmäßigen Verpflichtungs- ermächtigung

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2020 wurde die Verwaltung auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Stützmauern im Bereich der Grundstücke Goethestraße Haus Nr.1 und 2 hingewiesen.

Nach Sichtung der von Seiten des Archivs zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Goethestraße um 1930 als Damm angeschüttet worden ist. Dieser endete zunächst in Höhe des damals bezeichneten „Unterer Markweg“ ohne eine Anbindung daran.

Die Gebäude Goethestraße Haus Nr. 1 u. 2, wurden in den Jahren 1924 und 1925 errichtet. Beide Gebäude waren bereits vor der Herstellung der höhergelegten Goethestraße vorhanden. Sie weisen zu den tieferliegenden Gärten jeweils die gleiche Stützmauerkonstruktion einschließlich Zaunanlage auf.

Auch wenn die vorhandenen Betonmauern teilweise auf Privatgrundstück stehen, dienen sie der Abfangung des Straßenkörpers und stehen daher in der Unterhaltungslast der Stadt Lahnstein.

Die etwa 1,80 m bis 2,20 m hohen und 22 m bzw. 40 m langen Ortbetonmauern sichern den Geländesprung zwischen der Verkehrsanlage und den tieferliegenden Grundstücken. Die Stützmauern weisen Rissbildungen und Substanzschwächungen in Form von Auflösungserscheinungen des Betons auf. Auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Mauer, etwa 90 Jahre, sind dies Schäden, die auf Grund von Witterungseinflüssen auftreten. Die an den Mauerköpfen angebrachte Absturzsicherung (Maschendrahtzaun) ist in den Auflagerpunkten stark aufgelockert und nicht mehr voll umfänglich funktionstüchtig.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit werden daher Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Verwaltung hat daher das Ingenieurbüro Kriechbaum Geotechnik, Emmelshausen, mit der geotechnischen Fachplanung beauftragt.

Als wirtschaftlichste Variante eignet sich eine Ertüchtigung des Bestands durch eine dauervernagelte Spritzbetonschale, welche unmittelbar auf die bestehende Maueroberfläche aufgebracht wird. Diese Tragschale aus Beton C 30/37 weist eine Mindeststärke von 15 cm auf und ist einlagig bewehrt. Die Vernagelung (rückwärtige Verankerung) erfolgt mit doppelt korrosionsgeschützten GEWI-Nägeln mit einer Länge von 2,0 m bis 2,5 m und einem Durchmesser von 20 mm. Das Nagelraster beträgt horizontal 1,5 m und vertikal 1,20 m bis 1,40 m. Zur Gewährleistung des Korrosionsschutzes wird eine 13 cm starke Spritzbetonabdeckung aufgebracht, die an den Nagelköpfen noch eine Überdeckung von 5 cm aufweisen muss. Aus optischen Gründen wird die Abdeckung als glatte Betonwand ausgeführt. Dies erfolgt nach dem letzten Spritzvorgang durch Glattziehen der Betonoberfläche. Zur Leitungserkundung wurden im Vorfeld der Ausführungsplanung Baggerschürfe vorgenommen. Dementsprechend wurde das Nagelraster darauf abgestimmt.

Die Baukosten für die Ertüchtigung der Stützmauern Goethestraße bei Haus Nr. 1, mit ca. 22 m und Nr. 2, mit ca. 40 m, einschließlich der Herstellung eines Kopfbalkens mit Absturzsicherung in Form eines Metallgitterzauns, beträgt gemäß des vorliegenden bepreisten Leistungsverzeichnisses ca. 165.000 €. Hinzu kommen etwa 35.000 € für Ingenieurleistungen. Es ist daher von Gesamtbaukosten in Höhe von 200.000 € auszugehen.

Auf Grund der aktuellen allgemeinen Entwicklung der Kosten im Baugewerbe sind die Kosten schwer einzuschätzen. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die Auslastung der ausführenden Firmen.

Es ist vorgesehen die Maßnahme nunmehr beschränkt auszuschreiben, sodass nach Möglichkeit die Ausführung der Arbeiten Ende 2021/ Anfang 2022 erfolgen kann.

Bei der Sanierung der Stützmauern handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz.

Finanzierung:

Im Haushalt 2021 sind für das Projekt Produkt 5410-097 insgesamt 60.000 € veranschlagt, die bei Bedarf auch in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden könnten. Darüber hinaus stehen für das Haushaltsjahr 2022 aktuell noch keine Ermächtigungen bereit, die eine Auftragsvergabe ermöglichen.

Nach § 102 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Damit eine Auftragsvergabe noch im Jahr 2021 zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres 2022 vorgenommen werden kann, wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 benötigt.

Nach § 102 Abs. 1 S. 2 GemO dürfen Verpflichtungen ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie die Summe der

genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) nicht überschritten werden.

Bei der Sanierung der Stützmauer handelt es sich um eine Maßnahme, die bereits begonnen wurde und zur Vermeidung weiterer Schäden schnellstmöglich beendet werden muss. Eine Verzögerung bis zum Erlass und zur Genehmigung des Haushaltes 2022 ist ohne Mehraufwendungen nicht möglich.

Sowohl der festgesetzte als auch der genehmigte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen werden nicht überschritten. Die Mehrermächtigungen können durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen beim Projekt „Ausbau Hohenrhein“ (insgesamt 2.500.000 € für 2022) kompensiert werden.

Der Gesamtbetrag der aufsichtsbehördlich genehmigten Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2021 bleibt unverändert, da die vorhandene Ermächtigung beim Projekt „Ausbau der Straße Hohenrhein“ (Produkt 5410-045, Sachkonto 0960) in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 102 Abs. 1 GemO zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 bei Produkt 5410-097, Sachkonto 0960 (Anlagen im Bau) in Höhe von 135.000 € zu.

Anlagen:

Ausführungsplan Nr.1 - 2 vom 11.08.2021
Fotos

In Vertretung

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister